

## Editorial



### Liebe Leserin, lieber Leser,

am 1. Januar dieses Jahres ist die neue bzw. überarbeitete Tierschutz-Hundeverordnung in Kraft getreten. Während in § 12 insbesondere konkret auf das Ausstellungsverbot von Hunden (kupierte/amputierte Körperteile, insbesondere Ruten und Ohren) und auf das Thema „Qualzucht“ (erblich bedingte Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, sind untauglich oder umgestaltet, sodass Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten) eingegangen wird, hat insbesondere der neu eingefügte Absatz 5 in § 2 für viel Aufregung gesorgt – und tut dies zum Teil immer noch.

Denn demnach ist es verboten, bei der Ausbildung, der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel einzusetzen. Über diese neue Regelung wurde landauf, landab sehr kontrovers diskutiert. Doch sowohl die Argumentation der Diensthunde haltenden Behörden als auch u. a. der Hinweis auf die Verkehrssicherungspflichten und die damit verbundene Gefahr eines nicht ausreichend kontrollierten Hundes blieben beim Gesetzgeber zumindest bisher fruchtlos.

Die Formulierung des Gesetzgebers, dass bei der Ausbildung, der Erziehung oder beim Training von Hunden neben Stachelhalsbändern auch andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel verboten sind, führte dazu, dass auch der in der FCI-Prüfungsordnung verankerte und beschriebene Stockbelastungstest in den Fokus der Behörden gerückt ist.

Deshalb gab es innerhalb der Mitgliedschaft und bei den Leistungsrichtern Ungewissheit darüber, ob dieser in seiner bisherigen Form weiterhin vorgenommen werden darf oder ob bei der Umsetzung der Prüfungsordnung ein möglicher Verstoß gegen die Tierschutz-Hundeverordnung vorliegt.

Nachdem die Staatssekretärin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Januar auf Anfrage argumentiert hatte, dass mit dem Verbot „sonstiger schmerzhafter Mittel“ neben dem aufgeführten Stachelhalsband andere dem Stachelhalsband gleichwertige Mittel zu erfassen sind, wurde der Stockbelastungstest entsprechend § 2 Absatz 5 zunächst nicht mehr als schmerzhaftes Mittel bei der Ausbildung angesehen.

Während in der Folgezeit innerhalb des SV das Thema kontrovers, zum Teil hitzig diskutiert und die Umsetzung unterschiedlich gehandhabt wurde, wartete die SV-Welt auf eine verbindliche Auskunft seitens des Dachverbandes VDH.

Am 14. Juli 2022 wurde dem SV mitgeteilt, dass der VDH-Vorstand beschlossen hat, die Durchführung des Stockbelastungstests ab dem 1. August 2022 auf bloßes Berühren oder Bedrängen des Hundes mit einem weich gepolsterten Softstock zu beschränken.

Der VDH-Vorstand hat sich damit aus meiner Sicht nicht deutlich genug hinsichtlich der Umsetzung positioniert und den Mitgliedsvereinen somit die Wahl zwischen Bedrängen und bloßem Berühren überlassen, was wiederum zu Diskussionen und Unsicherheit führte.

Vom SV-Vorstand wurde daher verbindlich festgelegt, dass innerhalb des SV mit Wirkung zum 1. August 2022 bei entsprechenden Leistungsüberprüfungen keine Berührung bzw. keine physische Belastung des Hundes mittels Softstock erfolgen darf. Stattdessen soll der Hund, nachdem er am Schutzarm gefasst hat, durch berührungslöse Schlagandrohung mit dem Softstock in Richtung Widerrist/Schulter und Bedrängen durch den Helfer belastet werden. Nach anfänglicher Unsicherheit in der Umsetzung hat sich diese Form der Belastung durch den Helfer inzwischen etabliert. Abgesehen davon, dass es keinen direkten Kontakt mit dem Softstock mehr gibt, hat sich an der Hetzweise des Schutzdienst Helfers und der zumindest psychischen Belastung des Hundes bis dato nichts geändert.

Diese verbindliche Regelung ist auch bei der zurückliegenden Bundessiegerprüfung umgesetzt worden. Aus meiner Sicht wurde deutlich, dass der Leistungsrichter auch ohne den bisherigen Stockbelastungstest sehr wohl in der Lage ist, die Belastbarkeit der Hunde zu prüfen.

Ich möchte an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt lassen, dass durch den Wegfall des Stockbelastungstests in der bisherigen Form ein wichtiger Parameter für die Überprüfung der Belastbarkeit der Hunde verloren geht. Da diese Regelung innerhalb der WUSV noch nicht in allen Verbänden umgesetzt wird, halte ich eine einheitliche Vorgabe für erforderlich. Auch sollte die FCI-Prüfungsordnung entsprechend überarbeitet und geändert werden.

Wilfried Tautz  
Vereinsausbildungswart



Auf dem Titel dieser Ausgabe sehen Sie die Siegerin der BSP Isabell Schmid mit „Kim vom Speedte am Bodensee“, Fotografin: Sylvia Krause.

Sowie den Sieger der BSZ GHKL Stockhaar Klaus Sievers mit „Usher aus der Brunnenstraße“, Fotografin: Andrea Pavel.



© Robina Schreier



**Der SV im Web!** Viele weitere Informationen, Bildergalerien und Nachrichten aus dem aktuellen Vereinsgeschehen lesen Sie regelmäßig auf der Website unseres Vereins. Besuchen Sie uns auf: [www.schaeferhunde.de](http://www.schaeferhunde.de)